

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) regelt nach Maßgabe von § 24 BGleiG die Erhebung geschlechtsspezifischer Daten zur Beschäftigung in der Bundesverwaltung. Diese Daten sind eine wichtige Grundlage für den Erfahrungsbericht gemäß § 25 BGleiG über die Situation der Frauen im Vergleich zu der der Männer im Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes. Diesen Bericht hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre vorzulegen. Darüber hinaus dienen die auf der Grundlage der GleiStatV erhobenen Daten den Dienststellen als Grundlage für die nach § 11 BGleiG zu erstellenden Gleichstellungspläne.

Mit der Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsstatistikverordnung wird diese an die durch den TVöD eingeführte neue Begrifflichkeit angepasst.

Die aktuellen Änderungen sind erforderlich, um die Erhebung der Daten nach der GleiStatV, die am 30. Juni 2006 wieder ansteht, durchführen zu können. Mit dem Inkrafttreten des TVöD sind die Vergütungs- und Lohngruppen nach BAT und MTB weggefallen und die Tarifbeschäftigten wurden in die neuen Entgeltgruppen überführt. Die alten Erhebungsvordrucke beruhen aber noch auf der Grundlage von BAT und MTArb und können daher zukünftig nicht mehr verwendet werden. Die enthaltenen Änderungen betreffen nicht die Erhebungsmerkmale. Insoweit sind lediglich Anpassungen an den TVöD bzw. den TVÜ-Bund erfolgt. Weitere Änderungen sind Folgeänderungen bzw. betreffen die Rechtsbereinigung.

Als Folge der Änderung wird das bisherige Erhebungsprogramm FFST 1.0, das auch technisch nicht mehr auf dem neusten Stand war, ersetzt durch Erhebungsdateien im Excelformat. Diese erstellt das Statistische Bundesamt, das im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Daten der Gleichstellungsstatistik für den jährlichen Dienstbericht und den Erfahrungsbericht nach § 25 BGleiG auswertet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die Erhebungsdateien zeitnah nach dem Inkrafttreten der Verordnung den Dienststellen auf dem Dienstweg und auf seiner Internetseite zur Verfügung stellen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Gleichstellungsstatistikverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um die notwendige Anpassung an die Begriffe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich des zugehörigen Überleitungsrechts (TVÜ-Bund). Unter die Begriffe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>1</sup> fallen wie bisher unter den Angestelltenbegriff auch jene Beschäftigten, die nach einer Dienstordnung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind (Dienstordnungsangestellte). Wegen der beamtenähnlichen Struktur dieses Beschäftigungsverhältnisses werden diese wie bislang schon bei den Beamtinnen und Beamten miterfasst.

Der Begriff der Gehaltsgruppen wird zusätzlich eingefügt, um auch für den Bereich der Betriebskrankenkassen (BKK) die Erhebung zu ermöglichen, denen aufgrund der vom TVöD und untereinander abweichenden Haustarife eine Zuordnung nach Besoldungs- und Entgelt- bzw. Laufbahngruppen nicht möglich ist.

Für den Bereich der Einstellungen wird in Absatz das Erhebungsmerkmal Nummer 3, das bisher nur auf die Laufbahngruppe abstellte, um die Entgeltgruppe ergänzt. Damit wird den unterschiedlichen Strukturen in Beamten- und Tarifbereich Rechnung getragen.

#### **Zu Nummer 2**

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die obersten Bundesbehörden abweichende Regelungen zu Satz 1 nur für die Meldung der Daten innerhalb Ihres Geschäftsbereichs treffen können. Die Meldung der Daten an das Statistische Bundesamt hat grundsätzlich auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zu erfolgen. Dies ist erforderlich, um die dortige automatisierte Weiterverarbeitung sicherzustellen. Von dieser Regel sollte nur aus schwerwiegenden Gründen wie z. B. erheblichen technischen Problemen in Absprache mit dem Statistischen Bundesamt abgewichen werden.

---

<sup>1</sup> Mit den Begriffen „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden nun die gleichen Termini wie in § 4 Abs. 3 BPersVG verwendet.

### **Zu Nummer 3**

Die bisherige Möglichkeit, für den Bogen A, mit dem der Ist-Bestand der Beschäftigten erhoben wurde, Daten aus der Personalstandstatistik zur Verfügung gestellt zu bekommen, entfällt.

Schon bei der Erarbeitung der Gleichstellungsstatistikverordnung war fraglich, ob diese Regelung weiterhin sinnvoll wäre, da aufgrund der Regelungen über die Nichterfassung von Beschäftigten in Altersteilzeit und nicht familienbedingt Beurlaubten Diskrepanzen mit den Daten aus dem Personalstand zu erwarten waren. Darüber hinaus hatten auch zuvor schon zahlreiche Dienststellen auf diese Möglichkeit verzichtet, weil sie auch anderweitige Diskrepanzen festgestellt hatten und es für sie einfacher war, die Daten selbst zu erheben.

Die Regelung blieb aber zunächst erhalten, weil der Personalstand noch Anhaltspunkte für den Personal-Ist-Bestand geben konnte. Nach nunmehr zweijähriger Praxis mit diesem Verfahren möchte nur noch eine sehr geringe Anzahl von Dienststellen (eine oberste Bundesbehörde und drei Institute) von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wie eine Umfrage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ergab. Damit ist die Regelung faktisch gegenstandslos. Zudem verursacht die Bereitstellung der Daten aus der Personalstandstatistik Aufwand beim Statistischen Bundesamt und Kosten beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Da dies unverhältnismäßig ist, werden die Absätze 1 und 2 des § 5 - auch aus Gründen der Rechtsbereinigung - aufgehoben.

Nummer 3 c) enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 4**

Die Übergangsregelung ist erforderlich, da vom 01. Juli bis 30. September 2005 noch der BAT galt, die Daten nunmehr aber anhand der Regelungen des TVöD erfasst werden. Um die Daten für den Zwischenzeitraum erfassen zu können, müssten die Dienststellen für jeden Einzelfall eine entsprechende Verlaufs-Zuordnung zu den Entgeltgruppen vornehmen. Dies würde aber einen Aufwand bedeuten, der in keinem Verhältnis zum Nutzen stünde. Daher sollen die Verlaufsdaten für diesen Zwischenzeitraum nicht erhoben werden. Dies betrifft auch den Beamtenbereich, da die Daten teilweise in gemeinsamen Tabellen erhoben werden müssen. Dies erfordert für alle Daten einen einheitlichen Berichtszeitraum. § 6 regelt die entsprechende Abweichung von der Vorschrift des § 2. Da die Betriebskrankenkassen einen abgegrenzten Bereich bilden, der nicht vom TVöD betroffen ist und wegen der eigenen Erhebungsmodalitäten

nicht mit dem übrigen mittelbaren Bundesdienst gemeinsam in der Statistik dargestellt werden kann, ist für diese keine Abweichung von der Regelung des § 2 erforderlich.

### **Zu Nummer 5**

Die Erhebungsvordrucke wurden, soweit sie den Tarifbereich betreffen, den Begriffen und Entgeltgruppen des TVöD und des TVÜ-Bund angepasst und redaktionell überarbeitet<sup>2</sup>. Darüber hinaus wurden insgesamt die Fußnoten klarer gefasst oder zur Klarstellung ergänzt, um die Erfassung der Daten zu erleichtern. Eingearbeitet wurden hinsichtlich der Leitungspositionen so weit wie möglich die Ergebnisse der Abfrage vom 24. Januar 2006. Damit sollen in der Vergangenheit im nachgeordneten Bereich und im mittelbaren Bundesdienst häufig aufgetretene Zuordnungsprobleme beseitigt werden. Dadurch bedingt gibt es nun einige neu aufgenommene Hierarchieebenen.

Als Folge der künftigen Erfassung mit Exceldateien und der Meldung der Daten an das Statistische Bundesamt in automatisierter Form wird dort keine manuelle Nacherfassung mehr nötig sein. Entsprechend ist in allen Vordrucken die dafür notwendige Zeile mit Ordnungsziffern entfallen.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung können zum Berichtszeitpunkt 30. Juni 2006 im Tarifbereich die Daten entsprechend den Entgeltgruppen und sonstigen Regelungen des TVöD erfasst werden.

---

<sup>2</sup> Im Hinblick auf die ausstehende Entgeltordnung zum TVöD kann es nach deren Inkrafttreten für die darauf folgenden Berichtszeiträume erneuten Anpassungsbedarf geben.